

,AZ: 4983/19

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung einer Strombelieferung in der Zeit vom 01.02.2018 bis zum 31.03.2019. Grundlage der Belieferung war der Abschluss eines Belieferungsvertrages im Januar 2017, in dem ein Grundpreis von 8,99 EUR brutto monatlich und ein Arbeitspreis von 0,2849 EUR pro kWh brutto vereinbart worden waren. Ob es im Herbst 2017 zu einem einverständlichen Tarifwechsel mit veränderten Konditionen ab dem 01.02.2018 gekommen ist, ist zwischen den Beteiligten streitig geblieben.

Über die Belieferung in dem oben genannten Zeitraum erhielt der Beschwerdeführer Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 23.11.2018 (Guthaben 357,69 EUR) und 17.05.2019 (Nachforderung 239,47 EUR) Nach der letzten Stellungnahme des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass das erstgenannte Guthaben entgegen dem Wortlaut der Abrechnung nicht ausbezahlt worden ist. Die Nachforderung ist nicht beglichen worden.

Wegen einer zum 01.02.2019 angekündigten Preiserhöhung übte der Beschwerdeführer im Dezember 2018 sein außerordentliches Kündigungsrecht zum 01.02.2019 aus, welches die Beschwerdegegnerin 1 zunächst nicht beachtete. Der vom Beschwerdeführer angestrebte Wechsel der Versorgung zur Beschwerdegegnerin 2 kam somit erst verspätet, nämlich zum 18.04.2019 zustande. Zuvor wurde der Beschwerdeführer bis zum 31.03.2019 von der Beschwerdegegnerin 1 und für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 17.04.2019 durch den Grundversorger beliefert.

Der Beschwerdeführer beanstandete die genannten Abrechnungen. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Er beantragt sinngemäß einwandfreie Abrechnungen entsprechend den ursprünglichen Konditionen, den Verzicht auf Portokosten, Schadensersatz wegen des verzögerten Lieferantenwechsels, die Auszahlung etwaiger Guthaben, die Übernahme der vor dem Schlichtungsverfahren entstandenen Anwaltskosten.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält daran fest, dass im Herbst 2017 ein Tarifwechsel vereinbart worden sei. Ihre Abrechnungen seien deshalb korrekt. Sie sei zur Übernahme der nach dem 01.02.2019 entstandenen Mehrkosten bereit. Die Prüfung der Kosten der anwaltlichen Vertretung hat sie im Schreiben vom 04.07. 2019 an den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers bereits zugesagt.

Die Beschwerdeführerin 2 und der Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist im Wesentlichen begründet.

Vorauszuschicken ist, dass das Schlichtungsverfahren kein Streitiges Gerichtsverfahren ist. Dies wird im Schriftsatz des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers vom 23.10.2019 möglicherweise verkannt. Vielmehr kommt es darauf an, Kompromisslösungen zu entwickeln und vorzuschlagen, die die Aussicht beinhalten, bestehende Konflikte zu befrieden.

Entsprechend dieser Zielstellung sollten die Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdeführer sich darauf verständigen, die Strombelieferung in der Zeit zwischen dem 01.02.2018 und dem 31.03.2019 mit den Konditionen abzurechnen, die ursprünglich vereinbart worden waren. Im Schlichtungsverfahren kann nicht abschließend geklärt werden, ob im Jahr 2017 ein Tarifwechsel wirksam vereinbart worden ist oder nicht. Folglich müssen die beiden vorliegenden Abrechnungen diesen ursprünglichen Vertragsbedingungen angepasst werden. Ergibt sich danach im Saldo unter Berücksichtigung aller Ein- und Auszahlungen ein Guthaben für den Beschwerdeführer, sollte dieses unverzüglich ausgezahlt werden. Bei den Abrechnungen sollten Portokosten und andere Nebenkosten unberücksichtigt bleiben. Dies hat die Beschwerdegegnerin 1 im Übrigen im Schreiben vom 04.07.2019 bereits zugesagt.

Wegen der rechtswidrigen Behandlung der Kündigung zum 01.02.2019 ist die Beschwerdegegnerin 1 darüber hinaus zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie der schlüssigen Bezifferung des Ersatzanspruchs im Schriftsatz des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers vom 15.05.2019 nicht widersprochen hat, kann der Umfang des Anspruchs mit  $(11,89 + 3,29 =)$  15,18 EUR zugrunde gelegt werden.

Soweit schließlich der teilweise Ersatz von anwaltlichen Vertretungskosten geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung im Schlichtungsverfahren nicht stattfindet. Dies gilt im Grundsatz auch für solche Kosten, die vor Stellung des Schlichtungsantrages entstanden sind. Da die Beschwerdegegnerin 1 jedoch bereits die Prüfung einer entsprechenden Kostennote in Aussicht gestellt hat, sollte diese Bereitschaft nochmals zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen bekräftigt werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

Die Beschwerdegegnerin 1 korrigiert die Jahresabrechnungen vom 23.11.2018 und 17.05.2019 in der Weise, dass dabei ein Grund

preis von 8,99 EUR brutto monatlich und ein Arbeitspreis von 0,2849 EUR brutto pro kWh eingestellt werden. Sollte sich in der Zusammenschau der Abrechnungen unter Berücksichtigung aller Ein- und Auszahlungen sowie unter Verzicht auf Portokosten und andere Nebenforderungen im Saldo ein Guthaben für den Beschwerdeführer ergeben, wird dieses unverzüglich ausgezahlt. Die Beschwerdegegnerin 1 zahlt an den Beschwerdeführer darüber hinaus 15,18 EUR aus. Sie erklärt sich entsprechend ihrer Zusage vom 04.07.2019 bereit, eine Kostennote über die Kosten der anwaltlichen Vertretung zu prüfen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 28. Oktober 2019

Jürgen Kipp  
Ombudsmann